

Die Ehre seines Ursprungs wird wohl dadurch gemindert. Das Verdienst, das sich Michelsberg im XII. Jahrh. erworben hat, bleibt ihm auch als einer bischöflichen Gründung bewahrt: eine Stätte blühenden geistigen Lebens in Deutschland gewesen zu sein.

V.

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung; die noch nicht behandelten Urkunden Heinrichs II. für Michelsberg St. 1644. 1677. 1706. 1731 können mit wenigen Worten erledigt werden.

Die Fälschung von St. 1646 hat schon Rieger festgestellt¹, so dass wir hier nur einige Ergänzungen zu geben brauchen. Auch St. 1646 ist eine besiegelte Urkunde in Diplomform. Die Schriftzüge sind die des XIII. Jahrh.; das Protokoll ist St. 1645 entnommen. Der Inhalt zerfällt deutlich in zwei Theile, deren erster die Schenkung von 13 Höfen an das Kloster durch Heinrich II. und seine Gemahlin Kunigunde enthält. Unter diesen sind fünf in St. 1684 und St. 1650 nicht genannt, während andere dort vorkommende Orte fehlen. Dörfleins, Ebensfeld, Leiterbach² und Elsendorf sind erst unter Bischof Otto I. im Besitz des Klosters nachweisbar³, Hausen scheint zum ersten Male in dem Privileg Innocenz IV. vom 15. April 1251⁴ genannt zu werden, das übrigens alle in St. 1646 aufgezählten Güter erwähnt. Im zweiten Theil giebt St. 1646 Bestimmungen über das Gericht des Abtes, über den Rechtszug bei Streitigkeiten der Colonen⁵ und regelt die Abgaben der Colonen — Anordnungen, die zum Theil

1) A. a. O. S. 75. Dass er hier die Schrift von 1646 ins XII. Jh. setzt, ist wohl Druckfehler (vgl. S. 77). Die Formeln des Contextes sind willkürlich aus Urkunden Heinrichs II. und der Bamberger Bischöfe zusammengestellt. Vgl. auch Hirsch II, 99. Auf die sehr ähnliche Urkunde für St. Stephan (Schuberth, Histor. Versuch über die Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg S. 37) einzugehen, bleibt vorbehalten. 2) Die Urschrift von St. 1646 hat: 'Dorflin, Ebelsvelt, Leiderbach'. So lesen auch alle Drucke. 'Dorstin, Ehelsveld, Zeiderbach' (so nennt Rieger S. 76 die Orte) müssen also wohl Lesefehler Riegers sein, die zwar aus den Buchstabenformen des Diploms erklärlich sind, aber schon durch einen Blick auf die Dorsualnotizen hätten vermieden werden müssen. Natürlich gelang es ihm nicht, diese Orte nachzuweisen. 3) Cod. B. VI. 15 enthält fol. 86 ein zur Zeit Bischof Otto's I. angelegtes Güterverzeichnis von Michelsberg. Die Hand ist vielleicht die des Schreibers, der vorwiegend in den 30er Jahren Eintragungen in das Nekrolog gemacht hat (s. oben S. 629, N. 2). Auf fol. 86 finden wir Elsendorf und Dörfleins, auf fol. 90' Dörfleins, Ebensfeld, Leiterbach. 4) Ussermann l. c. n. 185, p. 162. 5) Hier erscheint 'curtimarchia' in juristischem Sinne als niederstes Gericht eines Bezirks. Vgl. oben S. 613.